
Stellungnahme zum Entwurf einer Crowdfunding-Verordnung der EU Kommission

Stand: 9. Mai 2018

Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR) und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. (DSGV) nehmen zu den Bestrebungen der Europäischen Kommission, den Markt für Crowdfunding-Dienstleister durch eine europaweite Regelung zu vereinheitlichen, wie folgt Stellung:

Der Verordnungsentwurf zielt darauf ab, Crowdfunding-Dienstleistern eine grenzübergreifende Tätigkeit in der Europäischen Union durch Schaffung einheitlicher europäischer Regelungen und Einrichtung eines EU-weiten Zulassungssystems zu ermöglichen. Der Crowdfunding-Dienstleister kann dabei wählen, ob er seine Dienste nur auf nationaler Ebene nach nationalen Regeln anbietet oder mit einem EU-Pass auf der Grundlage der EU-Verordnung sowohl national als auch EU-weit.

Der Verordnungsentwurf bezieht sich ausschließlich auf renditeorientierte Crowdfunding-Formen (Crowdlending und Crowdinvesting) und soll den Zugang zu Finanzierungen für innovative Unternehmen, Start-up-Unternehmen und andere nicht börsennotierte Unternehmen erleichtern. Dabei werden Regelungen sowohl für die Vermittlung von Fremdkapital als auch Eigenkapital im Verordnungsentwurf einheitlich getroffen.

Aus unserer Sicht ist das Nebeneinander der europäischen neben einer nationalen Zulassung bei uneinheitlicher Regulierung der vermittelten Dienstleistung kritisch.

1. Aus Sicht privater Kapitalgeber ist das mit dem Investment verbundene Ausfallrisiko differenziert zu beurteilen, je nachdem ob es sich um Fremd- oder Eigenkapital handelt.
2. Aus Wettbewerbsgesichtspunkten und im Sinne des Verbraucherschutzes sollte sichergestellt sein, dass vergleichbare Rechtsgeschäfte einheitlichen Regulierungsvorschriften unterliegen. Die Verordnung sieht vor, dass die Vermittlung von Krediten (englisch leicht abweichend: -„facilitating of granting loans“) einheitlichen Vorgaben unterliegt. Folgerichtig sollte dann auch die Vergabe von Krediten EU-weit einheitlich reguliert sein. Investoren müssen Gewissheit haben, dass Kreditgeber verschiedener Mitgliedstaaten gleichen Anforderungen unterliegen.

Bei Crowdlending handelt es sich um eine risikobehaftete, bei Crowdinvesting sogar eine hoch risikobehaftete Geldanlage. Deshalb sollten aus Verbraucherschutzgründen analog der bisher in Deutschland geltenden Regelung Einkommens und Investitionsgrenzen pro Anleger vorgesehen werden. In Deutschland dürfen Anleger bis 1.000 Euro ohne weitere Auskünfte investieren. Bei einer Anlage von mehr als 1.000 Euro bis zum maximal zulässigen Betrag von 10.000 Euro je Anleger muss dieser in einer Selbstauskunft darlegen, dass er über ein frei verfügbares Vermögen von mindestens 100.000 Euro verfügt oder höchstens den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens investiert.

Die Regelungen in dem Verordnungsentwurf beschränken sich auf Crowdfunding-Kampagnen bis maximal 1,0 Mio. Euro pro Crowdfunding-Kampagne in einem 12-Monats-Zeitraum. Adressrisiken, die sich daraus ergeben, dass ein Emittent mehrere Crowdfunding-Kampagnen gleichzeitig finanziert, bleiben unberücksichtigt. Im Verordnungsentwurf sollte deshalb klargestellt werden, dass der Schwellenwert eine Gesamtemissionsgrenze je Emittent vorsieht. Darüber hinaus wäre eine Klarstellung wünschenswert, auf welcher Ebene bzw. Basis die Grenze zu berechnen ist, z. B. auf Projekt-, Konzern- oder Legal Entity-Basis

Die im Verordnungsentwurf vorgesehen Vorschriften zum Informationsblatt mit umfassenden Informationen zum Crowdfunding-Projekt (einschließlich Konditionen, zum Crowdfunding-Verfahren und expliziten, wörtlich definierten Warnhinweisen), fachlichen Anforderungen an die Crowdfunding-Dienstleister und deren Management sind aus Sicht von BVR und DSGVO zu begrüßen.

Kontakt:

Volker Stolberg
Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e.V. (BVR)
Schellingstr. 4
10785 Berlin
Tel.: +49 (0)30 2021-1621
E-Mail: stolberg@bvr.de

Kontakt:

Markus Schulz
Deutscher Sparkassen -und Giroverband e.V.
(DSGV)
Charlottenstr. 47
10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 20225-5719
E-Mail: markus.schulz@dsgv.de